

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - AGB

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen der NOLL GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) an ihre Geschäftspartner (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

1.2. Gegenständliche AGB gelten als Rahmenvereinbarungen auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Aufhebungen, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft.

1.3. Mitarbeiter (ausgenommen der Geschäftsführung) des Auftragnehmers sind nicht berechtigt, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen abweichend von diesen Lieferbedingungen zu treffen. Derartige Abweichungen werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich durch den Auftragnehmer, vertreten durch die Geschäftsführung bestätigt wurden.

2. ANGEBOTE

2.1. Angebote des Auftragnehmers sowie auch der Inhalt von sonstigen Geschäftsunterlagen (Kostenvoranschläge, Rundschreiben, Kataloge, Preislisten, Prospekte, Anzeigen, Abbildungen etc.) sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich und durch den Auftragnehmer abänderbar und widerrufbar. Insbesondere bleibt der zwischenzeitliche Verkauf der angebotenen Ware vorbehalten.

2.2. Angebote des Auftragnehmers sowie auch der Inhalt von sonstigen Geschäftsunterlagen sind nur maßgeblich, wenn diese vom Auftraggeber in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.

2.3. Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu erwirken, der uns diesbezüglich zu informieren und allenfalls Schad- und klaglos zu halten hat. Wir sind nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.

2.4. Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster ist uns über unser Verlangen prompt auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

2.5. Sollten sich nach der Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 10% der Auftragssumme ergeben, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon binnen angemessener Frist zu verständigen, es sei denn die Kostenerhöhung ist evident oder kommt aus der Sphäre des Auftraggebers. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen bis 10% ist eine gesonderte Verständigung

AGB

des Auftraggebers nicht erforderlich. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn der Auftraggeber in weiterer Folge an den Auftragnehmer auf Basis des Kostenvoranschlages einen Auftrag erteilt.

2.6. Nach Erhalt eines überarbeiteten Angebotes verliert jedes vorhergegangene Angebot seine Gültigkeit.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftragnehmer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung versendet hat oder eine Lieferung an den Auftraggeber durchgeführt hat. Nicht als Vertragsschluss gilt hingegen die Bestätigung des Auftragnehmers betreffend Erhalt bzw. Eingang einer Bestellung.

3.2. Besondere Anweisungen des Auftraggebers (Lieferwünsche, Termine, Rabatte etc.) gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich anerkannt werden.

3.3. Die Vergabe des Auftrages - ganz oder teilweise - an Subunternehmer durch den Auftragnehmer bleibt diesem vorbehalten.

3.4. Zusatzaufträge müssen dem Auftragnehmer oder einer von ihm ausdrücklich bevollmächtigten Person schriftlich mitgeteilt und schriftlich bestätigt werden. Nicht ausdrücklich als bevollmächtigt namhaft gemachte Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Zusatzaufträgen berechtigt. Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft des Auftragnehmers aufgetragen und in der Folge ausgeführt werden, sind vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand zu bezahlen, dies unabhängig vom Hauptauftrag.

3.5. Nach Vertragsschluss sind Änderungen der Bestellung durch den Auftraggeber nur mit Zustimmung des Auftragnehmers möglich.

3.6. Änderungen in der Ausführung und Ausstattung der Ware durch den Auftragnehmer aus technischen Gründen oder auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen bleiben vorbehalten.

4. PREISE

4.1. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn der Auftragnehmer diese mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt hat. Über diesen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden.

AGB

4.2. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk bzw. ab Lager ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und Mehrwertsteuer.

4.3. Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder wenn sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Dem Auftragnehmer steht sohin das Recht zu, für seine Leistung ein niedrigeres oder höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zu verlangen, wenn sich die Einkaufspreise der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Materialien, nach Vertragsschluss, um mehr als 3% verändert haben, und damit die Veränderung der Preise nicht in der Sphäre des Auftragnehmers begründet liegt. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung geltende Preis verrechnet.

4.4. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Auftraggeber gewünschter Sonderleistungen und Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit in Rechnung zu stellen.

5. LIEFERUNG

5.1. Die Lieferfrist ist in die Auftragsbestätigung aufzunehmen. Sie beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung.
- Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber.
- Datum, an dem der Auftragnehmer die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung erhalten oder an dem ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet wurde.

5.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vorauslieferung und Teillieferung durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Sofern die Abweichung von der Gesamtmenge 10% nicht über- oder unterschreitet, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Mehr- oder Minderlieferung zum aliquot berechneten Preis anzunehmen.

5.3. In Fällen höherer Gewalt oder dem Unbrauchbarwerden eines großen oder wichtigen Arbeitsstückes des Auftragnehmers oder bei einem Lieferanten des Auftragnehmers sowie dem Ausfall eines Lieferanten ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern ohne in Verzug zu geraten und die Preise anzupassen. Verzögerungen aus diesen Gründen berechtigen den Auftraggeber nicht zum Vertragsrücktritt.

AGB

5.4. Ist die Ware vom Auftragnehmer an einen bestimmten Ort zu liefern, so gilt die Lieferung dorthin, ohne weitere Vereinbarung, nicht als frachtfrei. Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Transportmittels frei. Mit Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr, unabhängig von einer späteren Annahme durch den Auftraggeber, auf diesen über.

5.5. Für die Versetzarbeiten der Ware am Lieferort sind standardmäßig 2 Stunden vom Auftragnehmer vorgesehen und kalkuliert. Darüber hinaus gehende Aufwendungen sind, wenn nicht schriftlich gesondert vereinbart, vom Auftraggeber zu bezahlen.

@ GMBH 2

5.6. Wurde Abholung vereinbart, so geht die Gefahr bereits mit Bereitstellung der Ware zur Abholung über. Der Auftraggeber ist in der Wahl des Transportmittels an die Vorgaben des Auftragnehmers gebunden. Übernimmt der Auftraggeber die Ware nicht vereinbarungsgemäß, so geht mit dem vereinbarten Termin die Gefahr auf den Auftraggeber über und dieser ist verpflichtet, neben dem Kaufpreis sämtliche Kosten für die Einlagerung sei dies beim Auftragnehmer oder bei Dritten, zu tragen.

5.7. Das Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und ist dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten. Sollte die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden des Auftragnehmers binnen drei Monaten nach Rechnungslegung nicht erfolgt sein oder auf Wunsch des Auftraggebers verschoben werden, so gilt die Leistung als erbracht und der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Diesbezügliche Lagerkosten sind dem Auftragnehmer prompt zu ersetzen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

5.8. Ein Lieferverzug durch nachweislich grobes Verschulden des Auftragnehmers berechtigt den Auftraggeber, pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von einem halben Prozent, insgesamt aber von maximal 5% des Fakturenwertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung nicht benutzt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Ein durch bloß leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursachter Lieferverzug berechtigt den Auftraggeber nicht zum Schadenersatz. Zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Ersatzvornahme ist der Auftraggeber erst nach zweimaligem Setzen einer angemessenen Nachfrist und nach ausdrücklicher Androhung des Rücktritts berechtigt. Treten Verzögerungen aus der Sphäre des Auftraggebers auf, die das zeitlich Übliche überschreiten, dann wird eine allfällige Pönale Abrede hinfällig; und zwar auch dann, wenn zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber neue Termine vereinbart werden.

AGB

Verzögerungen, die das Übliche überschreiten, liegen jedenfalls ab einer Dauer von 14 Tagen vor.

6. ERFÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG / DURCHFÜHRUNG

6.1. Nutzung und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über, wenn gemäß Punkt 5.4 der Liefergegenstand an den vereinbarten Ort geliefert wurde oder aber im Sinne des Punktes 5.6 bzw. 5.7 der vorliegenden Bedingungen der Liefergegenstand abgeholt bzw. eingelagert wird, und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlungskonditionen.

6.2. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so kann der Auftragnehmer die Ware ein Jahr nach Auftragserteilung als abgerufen betrachten und die vom Auftraggeber in diesem Fall geschuldete Leistung verlangen.

6.3. Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung dem Auftragnehmer vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erbringen.

6.4. Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, auf seine Kosten für die nötigen Stromanschlüsse UND Wasseranschlüsse zu sorgen und die im Zuge der Arbeiten entstehenden Stromkosten zu übernehmen.

Bei Erdarbeiten muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich, unter Anschluss eines Plans, auf eventuelle Leitungen hingewiesen werden. Ansonsten wird im Schadensfall keine Haftung übernommen

6.5. Pflanzen: Mit dem Tag der Einpflanzung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

6.6. Mutterboden oder Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere für Mängel im Nährstoffgehalt oder Schädlingsbefall, wird keine Haftung übernommen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Faktursumme (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

7.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Faktura, spätestens jedoch sieben Tage nach Rechnungsdatum, fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

AGB

7.3. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens beim Auftragnehmer oder der Zahlstelle des Auftragnehmers.

7.4. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung (unabhängig ob bei Schluss- oder Teilrechnungen) oder sonstigen Leistungen, insbesondere im Sinne der Punkte 2.3 und 7.5. in Verzug, so kann der Auftragnehmer

- die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
- eine Mahngebühr in Höhe von EUR 40,- sowie ab Fälligkeit bankübliche Verzugszinsen verrechnen und eventuell anfallende Inkasso- und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen oder
- unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

7.6. Bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen des Auftragnehmers aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber bleibt die Ware im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

7.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

7.8. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, auch solche, die nach ihrer Verarbeitung eine feste Verbindung darstellen, im Eigentum des Auftragnehmers.

7.9. Bei Zahlungsverzug darf der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers, nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes, die Lieferung entfernen. Allfällig darüberhinausgehend Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

7.10. Bankgarantie: Auf Verlangen des Auftraggebers kann auch eine Bankgarantie eingeholt werden. Die dabei anfallenden Bankkosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb der Gewährleistungsfrist jeden die Funktionsfähigkeit

AGB

beeinträchtigenden Mangel am betreffenden Leistungsgegenstand zu beheben, der zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlag und auf einen Fehler der Konstruktion durch den Auftragnehmer, des Materials oder der Ausführung beruht. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre auf bewegliche und drei Jahre auf unbewegliche Sachen. Wenn keine förmliche Übernahme erfolgt, dann beginnt die Gewährleistungsfrist ab Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber.

8.2. Abverkaufs Ware sowie gebrauchte Ware unterliegt einer einjährigen Gewährleistungsfrist und ist von jeglicher Garantie ausgeschlossen. Außerdem sind die dem Auftraggeber bekannten oder besichtigten Mängel und deren Folgeerscheinungen von den Gewährleistungsansprüchen ausgenommen.

8.3. Reklamationen von Falschlieferungen oder betreffend offensichtliche Mängel an der Ware sind sofort bei Übernahme beim Auftragnehmer nachweislich schriftlich zu rügen. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich am Übergabeort zu prüfen. Mit Übernahme der Ware durch den Auftraggeber gilt sie als ordnungsgemäß geliefert und Nutzung und Gefahr gehen entsprechend Punkt 6.1 auf den Auftraggeber über.

8.4. Gewährleistungsansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Bekannt werden nachweislich schriftlich dem Auftragnehmer anzeigt und detailliert beschrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall von Mängeln bei Werkverträgen. Mängel eines Teiles der Lieferung führen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Bei berechtigter Mängelrüge kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern. Selbst wenn ein Mangel innerhalb von sechs Monaten ab (konkludenter) Übernahme auftritt, obliegt dem Auftraggeber der Beweis, dass er zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden war.

8.5. Wenn ein gewährleistungsrechtlich relevanter Mangel vorliegt, hat der Auftraggeber Anspruch auf Verbesserung oder Austausch. Von diesem Prinzip wird nur dann abgegangen, wenn

- sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich sind oder für den Auftragnehmer mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind oder
- der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt. Liegt einer der genannten Fälle vor, hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder Wandlung, wobei der Wandlungsanspruch nur dann zusteht, wenn der Mangel nicht geringfügig ist.

8.6. Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur auf die bedingungsgemäße Ausführung, es sei denn, dass die Mangelhaftigkeit für den Auftragnehmer auf Basis der Angaben des

AGB

Auftraggebers ohne weiteres erkennbar war; der Auftragnehmer ist zu detaillierten Prüfungen der Angaben des Auftraggebers nicht verpflichtet. Bei Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen und Umbauten leistet der Auftragnehmer keine Gewähr.

8.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, vom Auftraggeber oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen des Auftraggebers oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.8. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

8.9. Abweichungen des vom Auftragnehmer verwendeten Materials von der vertragsgemäßen Beschaffenheit können nur dann einen Mangel darstellen, wenn sie in den Lieferbedingungen des betreffenden Lieferanten enthaltene Toleranzen wesentlich überschreiten. Gewährleistungsansprüche sind jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn das gelieferte Material zum vertraglich vereinbarten gleichwertig ist. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als diese auf Mängeln beruhen, die vor Verwendung der betroffenen Materialien bei sachgemäßer Prüfung nicht dem Freigabestandard entsprachen.

8.10. Voraussetzung zur Übernahme von gesonderten Garantieleistungen ist die Vorlage des Original-Qualitätszertifikats, das für die entsprechende Kommission ausgestellt wurde. Die darauf genannten Garantiezusagen gelten ausschließlich unter Einhaltung der am Zertifikat angeführten Kriterien und Fristen.

9. SCHADENERSATZ

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt die Haftung des Auftragnehmers in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand der gelieferten Leistung entstanden sind, wobei den Auftraggeber nur grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zum Schadenersatz berechtigt. Jeder darüberhinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn. ...etc., ist ausgeschlossen, sofern den Auftragnehmer nicht grobes Verschulden oder Vorsatz vorzuwerfen ist. In jedem Fall ist der Schadenersatzanspruch, ausgenommen bei Personenschäden, mit 5% der Auftragssumme begrenzt.

AGB

10. VERZUGSFOLGEN UND RÜCKTRITT

10.1. Sofern der Auftragnehmer durch grobes Verschulden trotz angemessener Nachfristsetzung in Lieferverzug geraten sollte, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

10.2. Neben den Fällen des Punktes 7.4 ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten;

- wenn die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird

- wenn sich der Auftraggeber bei begründeten Bedenken über seine Bonität weigert, auf das Verlangen des Auftragnehmers Vorauszahlung zu leisten oder vor Lieferung eine taugliche Sicherheit zu erbringen

- wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der im Punkt 5.3 genannten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der Lieferfrist, mindestens jedoch sechs Monate beträgt.

10.3. Bei Annahmeverzug bzw. Unzustellbarkeit der bestellten Ware über 6 Monate des vereinbarten Liefertermins ist der Auftragnehmer berechtigt, Lagerkosten in der Höhe von Euro 250–inkl. MwSt. pro Monat dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

10.4. Im Falle des Punktes 10.2 ist auch ein Teilrücktritt zulässig.

10.5. Falls über das Vermögen des Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, kann der Auftragnehmer ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

10.6. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche und/oder Anspruch auf entgangenen Gewinn hat der Auftragnehmer im Falle des Rücktrittes vom Vertrag Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen und Vorleistungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

10.7. Das Bestehen von Mängeln an der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers berechtigt nur dann zur Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages, wenn die Mängel den Gebrauch der Lieferung/des Gewerkes wesentlich beeinträchtigen.

AGB

Ansonsten ist der Auftraggeber nur berechtigt, das Zweifache der voraussichtlich anfallenden Behebungskosten zurückzuhalten.

11. URHEBERRECHTE

Der Auftragnehmer behält sich sämtliche Rechte an den von ihm verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht vom Auftragnehmer, sondern lediglich aus seiner Sphäre stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind dem Auftragnehmer über sein Verlangen unverzüglich zurückzustellen.

12. DATENSCHUTZ UND ADRESSÄNDERUNG

12.1. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die durch Vertragsabschluss erhaltenen Auftraggeber Daten vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

12.2. Die Daten des Auftraggebers verbleiben allenfalls im Besitz des Auftragnehmers und werden nicht an Dritte weitergegeben.

12.3. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis als Referenzauftraggeber, ohne Namensnennung, inkl. Bildmaterial in allen Medienformaten, wie Print-, Onlinemedien u. dgl. geführt zu werden. Dieses Einverständnis kann der Auftraggeber jederzeit schriftlich per Fax oder E-Mail widerrufen.

12.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Schriftstücke (z.B. Fakturen, Ablehnung des Auftrages, etc.), die dem Auftraggeber an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder Adresse übermittelt werden, gelten in jedem Fall als zugegangen.

13. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND UND SALVATORISCHE KLAUSEL

13.1. Für alle zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes.

13.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird das für den Gerichtssprengel A- Wiener Neustadt jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.

AGB

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

14. Muster, Farben, Materialbeschaffenheit von Steinplatten

14.1. Muster (Handmuster und Musterflächen) sind unverbindlich und zeigen nur das allgemeine Aussehen des Steines oder anderer Lieferprodukte. Handmuster und Musterflächen können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnungen, Struktur und Gefüge des Natursteines in sich vereinigen. Für die bei Natursteinen vorkommenden Farbunterschiede, Trübungen, Strukturen bzw. das Fehlen solcher, ferner für Naturfehler, wie Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Risse, Quarzadern bei Kalkstein usw. wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen, wie sie auch keine Wertminderung des Natur- oder Kunststeines bedeuten.

14.2. Eine Prüfung der Ware hat stets unmittelbar bei der Übernahme zu erfolgen. Reklamationen sind anlässlich der Übernahmepfung unverzüglich nachweislich schriftlich dem Auftragnehmer bekannt zu geben. Reklamationen von bereits verlegtem Material werden nicht anerkannt, da ein Austausch nicht mehr ist. Es ist daher vor dem Verlegen gegebenenfalls die Ware zu sortieren.

15. Muster, Farben, Materialbeschaffenheit von Holz und Naturstein

Holz und Naturstein ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind daher stets zu beachten.

Insbesondere sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften bei Kauf und bei der vereinbarten Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite natürlicher Färb-, Struktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb einer Holzart gehören zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Reklamations- und Haftungsgrund dar. Gegebenenfalls hat der Auftraggeber fachgerechten Rat einzuholen.

AGB

16. Der Vertragspartner stimmt zu, dass sämtliche von ihm bereitgestellten persönlichen Daten (Name, Adresse etc.) zum Zweck der Geschäftsabwicklung verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten von Geschäftskunden werden weiters zur Zusendung von Werbematerial über die Produkte und Aktionen verwendet. An Privatpersonen wird keine Werbung geschickt und die Daten werden ausschließlich zur Geschäftsabwicklung gespeichert. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgte Verarbeitung nicht berührt.